

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			I.10. Region des Bestimmungsorts		
Code						
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Heimtiere <input type="checkbox"/>	Zirkus/Ausstellung <input type="checkbox"/>	Quarantäne <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>			
Vermittlung <input type="checkbox"/>	Breeding <input type="checkbox"/>					
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode					
EU Exit Authority	BCP code	Country	ISO-Ländercode			
EU Entry Authority	BCP code					
I.23. Gesamtanzahl an Packungen	I.24. Gesamtmenge	I.25. Nettogesamtgewicht	I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
<b>1. 03 FISCHES UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE</b>						
<b>0308</b> Wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart:						
<b>030890</b> andere						
<b>03089010</b> lebend, frisch oder gekühlt						
Erzeugnis	Art	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	II.1. Allgemeine Vorschriften	Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere in Aquakultur:	
	II.1.1.	Sie wurden binnen 72 Stunden vor dem Verladen untersucht und zeigten keine klinischen Krankheitsanzeichen.	
	II.1.2.	Sie unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Verboten infolge ungeklärter erhöhter Mortalität.	
	II.1.3.	Sie sind nicht zur Vernichtung oder Schlachtung im Rahmen der Tilgung von Krankheiten bestimmt. Und:	
	II.1.4.	Sie stammen aus Aquakulturbetrieben, die allesamt der Aufsicht der zuständigen Behörde unterstehen.	
	II.1.5.	(1) <input type="checkbox"/> [Handelt es sich um Weichtiere, so wurde jede Teilsendung einer individuellen Sichtprüfung unterzogen, und es wurden keine anderen als die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Weichtierarten festgestellt.]	
	II.2.	(1)(2)(3) <input type="checkbox"/> [Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für die epizootische hämatopoetische Nekrose (EHN), Bonamia exitiosa, Perkinsus marinus, Mikrocytos mackini, das Taura-Syndrom und/oder die Yellowhead-Disease]	
		Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die vorstehend bezeichneten Tiere in Aquakultur:	
		Entweder: (1)(5) <input type="checkbox"/> [Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß dem einschlägigen WOA-Standard von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder nach einem der Entscheidung 2009/177 entsprechenden Verfahren für frei von (1) <input type="checkbox"/> [EHN] (1) <input type="checkbox"/> [Bonamia exitiosa] (1) <input type="checkbox"/> [Perkinsus marinus] (1) <input type="checkbox"/> [Mikrocytos mackini] (1) <input type="checkbox"/> [dem Taura-Syndrom] (1) <input type="checkbox"/> [der Yellowhead-Disease] erklärt wurde, und	
	i)	in dem/der die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind,	
	ii)	jede Einfuhr von Arten, die für die einschlägige(n) Krankheit(en) empfänglich sind, aus einem Gebiet erfolgt, das für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurde, und	
	iii)	für die einschlägige(n) Krankheit(en) empfängliche Arten nicht gegen die betreffende(n) Krankheit(en) geimpft werden.]	
	Oder:	(1)(3)(5) <input type="checkbox"/> [Handelt es sich um wild lebende Wassertiere, so wurden diese gemäß der Entscheidung 2008/946/EG unter Quarantäne gestellt.]	
	II.3.	(1)(4) <input type="checkbox"/> [Vorschriften für Überträgerarten für die epizootische hämatopoetische Nekrose (EHN), Bonamia exitiosa, Perkinsus marinus, Mikrocytos mackini, das Taura-Syndrom und/oder die Yellowhead-Disease]	
		Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die vorstehend bezeichneten Tiere in Aquakultur, die als mögliche Überträger von (1) <input type="checkbox"/> [EHN] (1) <input type="checkbox"/> [Bonamia exitiosa] (1) <input type="checkbox"/> [Perkinsus marinus] (1) <input type="checkbox"/> [Mikrocytos mackini] (1) <input type="checkbox"/> [dem Taura-Syndrom] (1) <input type="checkbox"/> [der Yellowhead-Disease] gelten, da sie zu den in Spalte 2 aufgeführten Arten gehören und die Bedingungen in Spalte 3 der Tabelle A in dem Dokument, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission erfüllen:	
		Entweder: (1)(5) <input type="checkbox"/> [Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß dem einschlägigen WOA-Standard von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder nach einem der Entscheidung 2009/177 entsprechenden Verfahren für frei von (1) <input type="checkbox"/> [EHN] (1) <input type="checkbox"/> [Bonamia exitiosa] (1) <input type="checkbox"/> [Perkinsus marinus] (1) <input type="checkbox"/> [Mikrocytos mackini] (1) <input type="checkbox"/> [dem Taura-Syndrom] (1) <input type="checkbox"/> [der Yellowhead-Disease] erklärt wurde, und	
		i)	in dem/der die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind,
		ii)	jede Einfuhr von Arten, die für die einschlägige(n) Krankheit(en) empfänglich sind, aus einem Gebiet erfolgt, das für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurde, und
		iii)	für die einschlägige(n) Krankheit(en) empfängliche Arten nicht gegen die betreffende(n) Krankheit(en) geimpft werden.]
	Oder:	(1)(5) <input type="checkbox"/> [Sie wurden gemäß der Entscheidung 2008/946/EG unter Quarantäne gestellt.]	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	II.4.	(1)(2)(3) <input type="checkbox"/> [Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die infektiöse Anämie der Lachse (ISA), die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), Marteilia refringens, Bonamia ostreae und/oder die Weißpünktchenkrankheit	
		Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die vorstehend bezeichneten Tiere in Aquakultur:	
		Entweder: (1)(6) <input type="checkbox"/> [Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß dem einschlägigen WOA-Standard von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder nach einem der Entscheidung 2009/177 entsprechenden Verfahren für frei von (1) <input type="checkbox"/> [VHS] (1) <input type="checkbox"/> [IHN] (1) <input type="checkbox"/> [ISA] (1) <input type="checkbox"/> [KHV] (1) <input type="checkbox"/> [Marteilia refringens] (1) <input type="checkbox"/> [Bonamia ostreae] (1) <input type="checkbox"/> [der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde, und	
		i) in dem/der die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind,	
		ii) jede Einfuhr von Arten, die für die einschlägige(n) Krankheit(en) empfänglich sind, aus einem Gebiet erfolgt, das für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurde, und	
		iii) für die einschlägige(n) Krankheit(en) empfängliche Arten nicht gegen die betreffende(n) Krankheit(en) geimpft werden.]	
		Oder: (1)(3)(6) <input type="checkbox"/> [Handelt es sich um wild lebende Wassertiere, so wurden diese gemäß der Entscheidung 2008/946/EG unter Quarantäne gestellt.]	
		II.5. (1)(4) <input type="checkbox"/> [Vorschriften für Überträgerarten für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die infektiöse Anämie der Lachse (ISA), die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), Marteilia refringens, Bonamia ostreae und/oder die Weißpünktchenkrankheit	
		Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die vorstehend bezeichneten Tiere in Aquakultur, die als mögliche Überträger von (1) <input type="checkbox"/> [VHS] (1) <input type="checkbox"/> [IHN] (1) <input type="checkbox"/> [ISA] (1) <input type="checkbox"/> [KHV] (1) <input type="checkbox"/> [Marteilia refringens] (1) <input type="checkbox"/> [Bonamia ostreae](1) <input type="checkbox"/> [der Weißpünktchenkrankheit] gelten, da sie zu den in Spalte 2 aufgeführten Arten gehören und die Bedingungen in Spalte 3 der Tabelle A in dem Dokument, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission erfüllen:	

II. Gesundheitsinformationen

- Entweder: (1)  [„(1)  [Wildtiere] (1)  [Fische] (1)  [Weichtiere] (1)  [Krebstiere] zur Zucht in Großbritannien“],
- Oder: (1)  [„(1)  [Wildtiere] (1)  [Weichtiere] zur Umsetzung in Großbritannien“]
- Oder: (1)  [„(1)  [Wildtiere] (1)  [Fische] (1)  [Weichtiere] (1)  [Krebstiere] für Angelgewässer in Großbritannien“],
- Oder: (1)  [„(1)  [Zierfische] (1)  [Weichtiere zu Zierzwecken] (1)  [Krebstiere zu Zierzwecken] für offene Einrichtungen für Ziertiere in Großbritannien“]
- Oder: (1)(3)  [„(1)  [Wildtiere] (1)  [Fische] (1)  [Weichtiere] (1)  [Krebstiere] zur Quarantäne in Großbritannien“],

II.7. (1)(7)  [Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für die Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD) und die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS)]

Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die vorstehend bezeichneten Tiere in Aquakultur:

Entweder: (1)  [Sie stammen aus einem Land/Gebiet oder einem Teil eines Lands/Gebiets,

- a) in dem (1)  [SVC] (1)  [GS] (1)  [BKD] der zuständigen Behörde gemeldet werden muss (müssen) und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind,
- b) in dem alle in dieses Land/Gebiet oder in diesen Teil eines Lands/Gebiets verbrachten Tiere in Aquakultur von Arten, die für die betreffende(n) Krankheit(en) empfänglich sind, die Vorschriften gemäß Teil II.7 dieser Bescheinigung erfüllen,
- c) in dem für die betreffende(n) Krankheit(en) empfängliche Arten nicht gegen die betreffende(n) Krankheit(en) geimpft werden, und
- d) Entweder: (1)  [das/der in Bezug auf (1)  [BKD] Vorschriften zur Seuchenfreiheit erfüllt, die denen der Entscheidung 2009/177 gleichwertig sind.]  
Und/Oder: (1)  [das/der in Bezug auf (1)  [SVC] (1)  [GS] die in der einschlägigen WOA-H-Norm festgelegten Vorschriften zur Seuchenfreiheit erfüllt.]  
Und/Oder: (1)  [in dem in Bezug auf (1)  [SVC] (1)  [BKD] ein einzelner Zuchtbetrieb betroffen ist, der unter Aufsicht der zuständigen Behörde
  - i) geräumt, gereinigt und desinfiziert sowie mindestens sechs Wochen lang stillgelegt wurde,
  - ii) mit Tieren aus Gebieten wiederaufgestockt wurde, die von der zuständigen Behörde für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurden.]

Und/Oder: (1)  [Handelt es sich um wild lebende Wassertiere, die für (1)  [SVC] (1)  [BKD] empfänglich sind, so wurden sie unter Bedingungen in Quarantäne gehalten, die denen der Entscheidung 2008/946/EG mindestens gleichwertig sind.]

Und/Oder: (1)  [Im Fall von Sendungen, für die die Vorschriften bezüglich GS gelten, wurden die Tiere unmittelbar vor der Ausfuhr während eines kontinuierlichen Zeitraums von mindestens 14 Tagen in Wasser mit einem Salzgehalt von mindestens 25 Teilen pro Tausend (ppt) gehalten, wobei während dieses Zeitraums keine anderen lebenden Wassertiere der Arten eingebracht wurden, die für die Infektion mit GS empfänglich sind.]

Und/Oder: (1)  [Angebrütete Fischeier, für die die Vorschriften bezüglich GS gelten, wurden mittels einer Methode desinfiziert, die sich hierfür als effektiv erwiesen hat.]

II.8. (1)(8)  [Vorschriften für Arten, die für OsHV-1  $\mu$ var empfänglich sind]

Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die vorstehend bezeichneten Tiere in Aquakultur:

Entweder: (1)  [Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment,

- a) in dem/der OsHV-1  $\mu$ var der zuständigen Behörde gemeldet werden muss und Meldungen von Verdachtsfällen der betreffenden Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind,

<b>Part II: Certification</b>	II. Gesundheitsinformationen	
	b)	in dem/der alle in dieses Land/Gebiet, diese Zone oder dieses Kompartiment verbrachten Tiere in Aquakultur von Arten, die für OsHV-1 $\mu$ var empfänglich sind, die Vorschriften gemäß Teil II.8 dieser Bescheinigung erfüllen, und das/die Vorschriften zur Seuchenfreiheit erfüllt, die denen der Entscheidung 2009/177 gleichwertig sind.]]
	Und/Oder: (1) <input type="checkbox"/> [Sie wurden unter Bedingungen in Quarantäne gehalten, die denen der Entscheidung 2008/946/EG mindestens gleichwertig sind.]]	
	Erläuterungen	
	Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).	
	Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.	
	Teil I:	
	Feld I.20.: Die Angaben wie folgt wählen: „Zucht“, falls zur Zucht bestimmt, „Umsetzung“, falls zur Umsetzung bestimmt, „Heimtiere“ für Zierwassertiere, die für Heimtierläden oder ähnliche Unternehmen zum Weiterverkauf bestimmt sind, „Zirkus/Ausstellung“ für Zierwassertiere, die für Ausstellungsaquarien oder ähnliche Unternehmen und nicht zum Weiterverkauf bestimmt sind, „Quarantäne“, falls die Aquakulturtiere für eine zugelassene Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, und „Andere“, falls für Angelgewässer bestimmt.	
	Felder I.24 Bei „Menge“ bitte Gesamtmenge in Kilogramm angeben, außer bei Zierfischen. und I.28:	
	Feld I.28.: Die entsprechenden Codes des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation wählen: 0301, 0306, 0307, 0308 oder 0511.	
Teil II:		
(1)	Nichtzutreffendes streichen.	
(2)	Die Teile II.2 und II.4 dieser Bescheinigung betreffen nur Arten, die für eine oder mehrere der im Titel des betreffenden Teils genannten Krankheiten empfänglich sind. Die empfänglichen Arten sind in Tabelle B des Dokuments, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, gemäß Artikel 3A der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission aufgeführt.  Die veröffentlichten Listen empfänglicher Arten und Überträgerarten sind abrufbar unter: <a href="https://www.gov.uk/guidance/import-or-export-live-fish-and-shellfish">https://www.gov.uk/guidance/import-or-export-live-fish-and-shellfish</a>	
(3)	Sendungen mit wild lebenden Wassertieren dürfen ungeachtet der Vorschriften in den Teilen II.2 und II.4 dieser Bescheinigung eingeführt werden, wenn sie für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, die den Anforderungen gemäß der Entscheidung 2008/946/EG entspricht.	
(4)	Die Teile II.3 und II.5 dieser Bescheinigung betreffen nur Arten, die Überträger einer oder mehrerer der im Titel des betreffenden Teils genannten Krankheiten sind. Mögliche Überträgerarten und die Bedingungen, unter denen Sendungen solcher Arten als Überträgerarten zu betrachten sind, sind in Tabelle A des Dokuments, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission aufgeführt. Sendungen möglicher Überträgerarten dürfen ungeachtet der Vorschriften in Teil II.3 und Teil II.5 eingeführt werden, wenn die Bedingungen, die in Spalte 4 der Tabelle A des Dokuments, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 dargelegt sind, nicht erfüllt oder die Sendungen für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, die den Anforderungen gemäß der Entscheidung 2008/946/EG entspricht.	
(5)	Die Verbringung einer Sendung nach Großbritannien darf nur dann genehmigt werden, wenn eine dieser Erklärungen zur Verfügung gehalten wird, sofern die Sendung Arten umfasst, die empfänglich oder Überträger für EHN, Bonamia exitiosa, Perkinsus marinus, Mikrocytos mackini, das Taura-Syndrom und/oder die Yellowhead-Disease sind.	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
(6)	<p>Die Verbringung einer Sendung nach Großbritannien, in eine Zone oder ein Kompartiment, die/das für frei von VHS, IHN, ISA, KHV, Marteilia refringens, Bonamia ostreae oder der Weißpünktchenkrankheit erklärt wurde oder, welches einem gemäß der Entscheidung 2008/896 erstellten Überwachungs- oder Tilgungsprogramm gleichwertig ist, darf nur dann genehmigt werden, wenn eine dieser Erklärungen zur Verfügung gehalten wird, sofern die Sendung Arten umfasst, die empfänglich oder Überträger für die Krankheit(en) sind, auf die sich die Erklärung über Seuchenfreiheit bzw. das Programm/die Programme bezieht/beziehen. Angaben zum Seuchenstatus sämtlicher Zuchtbetriebe und Weichtierzuchtgebiete in Großbritannien sind abrufbar unter:</p> <p><a href="https://www.gov.uk/government/groups/fish-health-inspectorate#disease-status-of-fish-shellfish-andcrustacea-in-england-and-wales">https://www.gov.uk/government/groups/fish-health-inspectorate#disease-status-of-fish-shellfish-andcrustacea-in-england-and-wales</a></p> <p><a href="https://www.gov.scot/publications/registers-of-authorized-aquaculture-production-businesses-andauthorized-processing-establishments/">https://www.gov.scot/publications/registers-of-authorized-aquaculture-production-businesses-andauthorized-processing-establishments/</a></p> <p><a href="https://www.gov.scot/publications/health-status-of-fish-and-shellfish-diseases-in-scotland/">https://www.gov.scot/publications/health-status-of-fish-and-shellfish-diseases-in-scotland/</a></p>		
(7)	<p>Teil II.7 dieser Bescheinigung gilt nur für Sendungen, die für Großbritannien oder einen Teil Großbritanniens bestimmt sind, der als seuchenfrei gilt oder einem Überwachungs- oder Tilgungsprogramm in Bezug auf SVC, BKD oder GS unterliegt, und die Sendung enthält Arten, die in Tabelle C des Dokuments, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales gemäß Regulation 3B der Aquatic Animal Health (England and Wales) Regulations 2009 und von den Ministern Schottlands gemäß Regulation 3B der Aquatic Animal Health (Scotland) Regulations 2009 veröffentlicht wurde, als empfänglich für die Krankheit(en) aufgeführt sind, auf die sich die Erklärung über Seuchenfreiheit bzw. das Programm/die Programme bezieht/beziehen.</p> <p>Teil II.7 gilt auch für Sendungen aller Fischarten, die aus Gewässern stammen, in denen sich Arten befinden, die in Tabelle C des Dokuments, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales gemäß Regulation 3B der Aquatic Animal Health (England and Wales) Regulations 2009 und von den Ministern Schottlands gemäß Regulation 3B der Aquatic Animal Health (Scotland) Regulations 2009 veröffentlicht wurde, als für die GS-Infektion empfindliche Arten aufgeführt sind, sofern diese Sendungen für Großbritannien oder einen Teil Großbritanniens bestimmt sind, der als frei von GS aufgeführt ist.</p> <p>Daten über die Gebiete Großbritanniens oder Teile Großbritanniens, die als seuchenfrei gelten oder einem Überwachungs- oder Tilgungsprogramm in Bezug auf SVC, BKD oder GS unterliegen, sind abrufbar unter:</p> <p><a href="https://www.gov.uk/government/groups/fish-health-inspectorate#disease-status-of-fish-shellfish-andcrustacea-in-england-and-wales">https://www.gov.uk/government/groups/fish-health-inspectorate#disease-status-of-fish-shellfish-andcrustacea-in-england-and-wales</a></p> <p><a href="https://www.gov.scot/publications/health-status-of-fish-and-shellfish-diseases-in-scotland/">https://www.gov.scot/publications/health-status-of-fish-and-shellfish-diseases-in-scotland/</a></p> <p>Sendungen mit wild lebenden Wassertieren, für die die Vorschriften bezüglich SVC und/oder BKD gelten, dürfen ungeachtet der Vorschriften in Teil II.7 dieser Bescheinigung eingeführt werden, wenn sie für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, die den Vorschriften gemäß der Entscheidung 2008/946/EG entspricht.</p>		
(8)	<p>Teil II.8 dieser Bescheinigung gilt nur für Sendungen, die für Großbritannien oder einen Teil Großbritanniens bestimmt sind, der als seuchenfrei gilt oder einem Überwachungs- oder Tilgungsprogramm in Bezug auf OsHV1 <math>\mu</math>var unterliegt, und die Sendung enthält Arten, die in Tabelle C des Dokuments, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales gemäß Regulation 3B der Aquatic Animal Health (England and Wales) Regulations 2009 und von den Ministern Schottlands gemäß Regulation 3B der Aquatic Animal Health (Scotland) Regulations 2009 veröffentlicht wurde, als empfänglich für OsHV-1 <math>\mu</math>var aufgeführt sind.</p> <p>Daten über die Gebiete Großbritanniens oder Teile Großbritanniens, die als seuchenfrei gelten oder einem Überwachungs- oder Tilgungsprogramm in Bezug auf OsHV-1 <math>\mu</math>var unterliegen, sind abrufbar unter:</p> <p><a href="https://www.gov.uk/government/groups/fish-health-inspectorate#disease-status-of-fish-shellfish-andcrustacea-in-england-and-wales">https://www.gov.uk/government/groups/fish-health-inspectorate#disease-status-of-fish-shellfish-andcrustacea-in-england-and-wales</a></p> <p><a href="https://www.gov.scot/publications/health-status-of-fish-and-shellfish-diseases-in-scotland/">https://www.gov.scot/publications/health-status-of-fish-and-shellfish-diseases-in-scotland/</a></p> <p>Die Anforderungen in Teil II.8 gelten nicht für Sendungen, die für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, die Anforderungen genügt, welche denen der Entscheidung 2008/946/EG mindestens entsprechen.</p>		

II. Gesundheitsinformationen

Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Certifying Officer

Name (in capital letters)

Qualification and title

Datum der Unterzeichnung

Unterschrift

Stempel

Part II: Certification

Large empty rectangular area for certification details.